



Per E-Mail  
Bundesministerium der Justiz  
Abteilung IV C 3  
z. Hd. Herrn Dr. Christoph Henrichs  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann



18. März 2024/AK

**Entwurf einer Europäischen Konvention des Europarates zum Schutz der Anwaltschaft / Draft European Convention on the Protection of the Profession of Lawyer**  
*Konsultation zur – voraussichtlich letzten – Arbeitsversion 11 und zum Explanatory Report*

Sehr geehrter Herr Dr. Henrichs,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Anwaltverein (DAV) möchte sich für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem zukünftigen, bindenden Instrument zum Schutz des Berufs des Rechtsanwalts herzlich bedanken. Der in der Europaratsarbeitsgruppe („CJ-AV“) erarbeitete Konventionsentwurf beinhaltet erfreulicherweise bereits elementare Vorschriften zum Schutz der unabhängigen und ungehinderten Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Wir möchten uns nun noch einmal mit Vorschlägen einbringen, die aus unserer Sicht notwendig sind, um das in Deutschland bestehende System der anwaltlichen Organisation und Selbstverwaltung abzubilden, das Schutzniveau an bestimmten Stellen noch zu erhöhen und die regulatorische Qualität einiger Vorschriften durch klarere Formulierungen noch zu verbessern.

Problematisch ist insbesondere, dass nach der Definition der ‚professional associations‘, wie sie bisher in Art. 3 lit. d) im Konventionsentwurf vorgesehen ist, eine Anwaltsorganisation nicht darunterfallen würde, sofern deren Aufgaben nicht gesetzlich geregelt ist.

Damit würde die Konvention aber das in Deutschland bestehende duale System der Organisation, Ausbildung und Vertretung der Anwaltschaft nicht abdecken. Der Deutsche Anwaltverein besteht in diesem System seit 1871 als freie Anwaltsorganisation, die die Organisation, Ausbildung und Interessenvertretung der Anwaltschaft sowie deren Unabhängigkeit gewährleistet und mitgestaltet. Dabei wird der DAV neben der BRAK durchgehend sowohl durch die Exekutive als auch die Legislative zu Gesetzesvorhaben und anderen Maßnahmen konsultiert, zugleich



beschränkt sich die standardmäßige Konsultierung aber auch auf diese beiden anwaltlichen Organisationen.

Aus unserer Sicht ist es daher angezeigt, dass die derzeitige Definition dahingehend geändert wird, dass sie auch solche Organisationen und damit das in Deutschland bestehende System abdeckt. Der Wortlaut von Artikel 3 d) müsste lauten:

*“Professional association” shall mean a representative body to which some or all lawyers belong, whether directly or indirectly, or are enrolled **with**, and which **has some responsibility** for organising or regulating their profession under national law and/or which **is duly registered under national law and recognised as professional lawyers association.**”*

Wenn die Definition auf solchermaßen im jeweiligen System anerkannte Organisationen beschränkt wird, ist auch gewährleistet, dass dem Anwendungsbereich der ‚professional association‘ nicht jedweder Zusammenschluss von Anwälten unterfällt und sich die Vertragsstaaten auch nicht etwa einer uferlosen Konsultierungspflicht in Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt sähen.

Bitte finden Sie in der Anlage die Beitragsvorlagen zum Konventionstext [CJ-AV(2022)05 prov11] sowie zum Explanatory Report [CJ-AV(2023)10 prov4] mit unseren weiteren Formulierungsvorschlägen und Begründungen.

Auch mit Blick auf die weitere Arbeit zur Finalisierung der Konvention sowie den Ratifizierungsprozess stehen wir als Gesprächspartner gerne zur Verfügung und gehen hier gerne auch auf unsere europäischen Partner zu.

Mit freundlichen Grüßen

*E. Kindermann*

Edith Kindermann  
Rechtsanwältin und Notarin

Anlage 1: Contribution Form for the Draft Convention

Anlage 2: Contribution Form for the Draft Explanatory Report to the Convention for the Protection of the Profession of Lawyer